

die Regelung des persönlichen Eigentums ist dann das Recht des Privateigentums zu normieren.

Fragen des persönlichen Eigentums werden auch außerhalb des Zivilgesetzbuches geregelt. Das betrifft z. B. das Eigentum der Ehegatten im Familiengesetzbuch sowie die persönliche Hauswirtschaft der Genossenschaftsbauern im LPG-Musterstatut. Das Rechtsinstitut des persönlichen Eigentums erschöpft sich also nicht im Eigentumsabschnitt des Zivilgesetzbuchs. Jedoch sind in diesem Abschnitt alle Hauptfragen des persönlichen Eigentums zu regeln, wogegen die Normierung außerhalb des ZGB lediglich Spezialfragen der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung und des Gegenstandes betrifft.

Im Interesse einer mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Wesen einer gesellschaftlichen Erscheinung übereinstimmenden Terminologie sollte bei den Gesetzgebungsarbeiten überlegt werden, ob es richtig ist, die in der Literatur der Politischen Ökonomie des Sozialismus übliche begriffliche Gegenüberstellung des „sozialistischen Eigentums“ und des „persönlichen Eigentums“ beizubehalten, oder ob nicht vielmehr der abgeleitete Charakter des persönlichen Eigentums vom Volkseigentum es auch terminologisch erfordert, das persönliche Eigentum selbst als eine dritte, neben das staatlich-sozialistische und das genossenschaftlich-sozialistische Eigentum tretende Erscheinungsform des sozialistischen Eigentums aufzufassen. An die Stelle der traditionellen Begriffsunterscheidung zwischen „sozialistischem Eigentum“ und „persönlichem Eigentum“ könnte die m. E. treffendere Differenzierung zwischen „gesellschaftlichem Eigentum“ und „persönlichem Eigentum“ treten und zur notwendigen begrifflichen Untergliederung des Eigentumsabschnittes verwendet werden.

Die komplexe Behandlung der Eigentumsstruktur im Zivilgesetzbuch ermöglicht und erfordert es, einige Fragen, die gleichermaßen alle Eigentumsformen betreffen, in einem gemeinsamen, allgemeinen Teil innerhalb des Eigentumsabschnittes zusammenzufassen. Das betrifft die Fragen des *Erwerbs des Eigentumsrechts*, des gemeinschaftlichen Eigentumsrechts und des zivilrechtlichen Schutzes des Eigentumsrechts.

Persönliches Eigentumsrecht kann durch Vertrag oder kraft Gesetzes erworben werden.

Die Voraussetzungen für den rechtsgeschäftlichen Erwerb sind trotz des engen ökonomischen Zusammenhangs zwischen Kauf und Eigentumsübergang sowie trotz des durch den Wegfall der Abstraktion von der causa verstärkten juristischen Zusammenhangs zwischen dem Kaufrecht und dem Recht des persönlichen Eigentums im Eigentumsabschnitt zu regeln, um die Kontinuität der Regelung eigentumsrechtlicher Fragen in diesem Abschnitt zu wahren. Die Voraussetzungen für den rechtsgeschäftlichen Erwerb persönlichen Eigentums bestehen im Vorliegen eines wirksamen Rechtsgeschäfts (Kaufvertrag) sowie in der Übergabe der Sache, die allerdings auch in anderen Formen als durch die sofortige körperliche Übertragung erfolgen kann. Diese Ersatzformen der Übergabe sollten jedoch nicht wie im BGB auf die Fälle des Besitzkonstituts und der Abtretung des Herausgabeanspruchs beschränkt bleiben, sondern es sollte den vielfältigen Möglichkeiten einer Vereinbarung über den Eigentumsrechtsübergang durch die Aufnahme eines global gefaßten Tatbestandsmerkmals Rechnung getragen werden.

Fragen des *Eigentumsvorbehaltes* und der *Gefahrtragung beim Verkauf* sollten wegen ihres direkten Zusammenhangs mit dem Kaufrecht auch in diesem geregelt werden. Dagegen müßte die Problematik der *Sicherungsübereignung*, die im übrigen auf

die Funktion der Sicherung volkseigener oder sozialistisch-genossenschaftlicher Forderungen beschränkt werden sollte, im Eigentumsabschnitt gesetzlich erfaßt werden.

Die *Grenzen des persönlichen Eigentums* können sowohl dadurch überschritten werden, daß der betreffende Gegenstand zur Erzielung arbeitslosen Einkommens benutzt wird, als auch dadurch, daß die erworbenen Gebrauchsgüter zwar der konsumtiven Zweckbestimmung dieses Eigentums nicht widersprechen, jedoch in einem konzentrierten Maße angeeignet werden, das weder vom allgemeinen Niveau der Bedürfnisbefriedigung gedeckt noch von den eigenen Lebensbedürfnissen des betreffenden Bürgers her gerechtfertigt ist. Während im ersten Falle die gesetzliche Fixierung des persönlichen Eigentums als Form des sozialistischen Konsumtionsmitteleigentums zwar nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge hat, wohl aber zur Annahme von Privateigentum zwingt und möglicherweise steuerrechtliche oder auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, wird es im zweiten Falle nicht möglich sein, konkrete Kriterien für die Begrenzung des persönlichen Eigentums im Gesetz zu entwickeln. Vielmehr muß sich hier die Zivilgesetzgebung auf eine Norm politisch-moralischen Inhalts beschränken.

Unter dem Aspekt des *zivilrechtlichen Eigentumschutzes* sind die Ansprüche des persönlichen Eigentümers bei Entziehung oder Zerstörung des Eigentumsgegenstandes sowie bei Störungen in der Ausübung der Eigentümerbefugnisse, der Ersatzanspruch des unrechtmäßigen Besitzers für notwendige Aufwendungen, die Ansprüche des Eigentümers bei Verbindung, Vermischung, Verarbeitung der Sache, die Ansprüche des Eigentümers bei Verlust des Gegenstandes sowie bei Veräußerung der Sache durch einen Nichtberechtigten, die Aneignung herrenloser Sachen sowie die Ersitzung zu regeln. Das würde einen Bruch mit der traditionellen BGB-Regelung bedeuten, die bei einer Reihe der zuletzt aufgeführten Situationen völlig formal den Gesichtspunkt des Eigentumsrechtserwerbs zum Kriterium der systematischen Stellung dieser Regelungen macht, während doch z. B. bei der Verbindung, beim Fund, beim gutgläubigen Erwerb und bei der Ersitzung primär nicht die Frage des Eigentumswechsels, sondern vielmehr das Schutzbedürfnis des bisherigen Eigentümers interessiert. Die Änderung der Systematisierung der genannten Tatbestände scheint mir daher keine zweitrangige Gliederungsfrage, sondern eine Anregung von prinzipieller Bedeutung zu sein.

Der Besitzer einer Sache genießt die Schutzrechte des Eigentümers, sofern er die Besitzbefugnis vom Eigentümer durch Vertrag erlangt hat oder auf Grund eines Gesetzes besitzt. Das betrifft allerdings nur die Rechte, die im Klagewege zu verfolgen sind (Klage auf Wiedereinräumung des Besitzes, auf Beseitigung erfolgter bzw. auf Unterlassung künftig drohender Besitzstörungen). Dagegen sind die Rechte, die einem Besitzer gegenüber einem auf frischer Tat betroffenen Entzieher des Besitzes zustehen, nicht auf diesen Personenkreis zu beschränken. Diese Rechte müssen vielmehr jedem zustehen, der die Sache faktisch besitzt, also ohne Rücksicht auf seine Besitzbefugnis.

Diese Rechte auf *eigenmächtige Abwehr gegenwärtiger rechtswidriger Angriffe* sollten indessen überhaupt nicht im Eigentumsabschnitt geregelt, sondern im Zusammenhang mit einer Reihe anderer Rechte und Pflichten der Bürger, die sich zwar auf Eigentumsgegenstände beziehen oder beziehen können, die aber zugleich und primär Fragen der zivil- oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit berühren (Notwehr, Notstand, Selbsthilfrechte, Persönlichkeitsrechte, Recht auf Wegnahme oder Zerstörung einer gefahrbringenden Sache, Duldungs-